

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 29.09.2025 die

"Romeike Stiftung"

mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Es handelt sich um eine Familienstiftung gem. § 13 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.